

1. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Kleine Kita Müssen“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Müssen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und § 16 der Satzung für die Kindertagesstätte „Kleine Kita Müssen“ der Gemeinde Müssen vom 25.11.2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 22.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 16 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich pro Kind

- a. ab einem Alter unter 3 Jahren 81,20 €
- b. ab einem Alter von 3 Jahren 79,24 €

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Müssen, den 22.03.2022

Siegel



Detlef Dehr
Bürgermeister